

Anlage 1 zur Vorlage 204/07

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) durch die Stadt Zwickau an neu anzusiedelnde kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹⁾ der Kategorien D und E der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) des Statistischen Bundesamtes

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen
2. Voraussetzungen
 - 2.1 Gegenstand der Förderung
 - 2.2 Zuwendungsempfänger
 - 2.3 Bewilligungsvoraussetzungen
 - 2.4 Bewilligungsbehörde
3. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Höhe der Zuwendung
 - 3.2 Bemessungsgrundlage
4. Verfahren
 - 4.1 Antragsverfahren
 - 4.2 Bewilligungsverfahren
 - 4.3 Auszahlungsverfahren
5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis und Prüfung der Verwendung
7. Widerruf des Zuwendungsbescheides
8. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
9. Schlussbestimmungen

1) EU-Definition (ABL. EG Nr. L 124 /36 v. 20.5.2003): KMU = Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

1. Rechtliche Grundlagen

Zweck dieser Richtlinie ist es, eine Verfahrensgrundlage zur Gewährung einer kommunalen Zuwendung (Zuschuss) an KMU der gewerblichen Wirtschaft sicherzustellen, die sich in der Stadt Zwickau neu ansiedeln.

Die Stadt Zwickau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Anwendung des Europäischen Beihilferechts auf kommunale Unternehmen (Monti-Paket) vom 04. August 2006, *abgedruckt im Sächsischen Amtsblatt vom 24.08.2006*, den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (2006/C 54/08), *abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.03.2006*, der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, *abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2006* und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) zu §23 und §44 SäHO vom 27. Juni 2005, *abgedruckt im Sächsischen Amtsblatt vom 26.09.2005* einen Zuschuss für Ansiedlungsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, entsprechend der hier genannten Klassifikation der Wirtschaftszweige, die dem Ziel dienen, Arbeitsplätze ausschließlich in der Stadt Zwickau zu schaffen.

Dabei ist im jeweils konkreten Fall abzuklären, ob eine Beihilfe im EU-rechtlichen Sinne vorliegt und wenn ja, ob diese notifizierungspflichtig ist, um somit einer nachträglichen Überprüfung durch die EU-Kommission, welche die Unvereinbarkeit einer Beihilfe im EU-Binnenmarkt feststellt, zu umgehen.

Die Entscheidungsbefugnisse über die Gewährung von Zuschüssen regelt die Hauptsatzung der Stadt Zwickau.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Voraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Die Gewährung des Zuschusses dient als Anreiz zur Ansiedlung von KMU der gewerblichen Wirtschaft in der Stadt Zwickau und der Schaffung von neuen sozialversicherungspflichtigen Vollzeit-Arbeitsplätzen.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind KMU der Kategorien D und E der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) des Statistischen Bundesamtes, die ihren Unternehmenssitz in der Stadt Zwickau nehmen und anfallende Steuern in Zwickau abführen.

2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 *setzt die Kommission einen Schwellenwert („De-minimis“-Höchstbetrag) fest, bis zu welchem Beihilfen bis zu einer Obergrenze von 200.000,- € als Maßnahmen angesehen werden, die nicht die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher mit dem gemeinsamen Markt als vereinbar gelten und nicht dem Anmeldeverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.*

Eine Förderung kann erfolgen, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird nachgewiesen,
- die Gewähr für die arbeitsplatzschaffende Verwendung der Mittel wird geboten,

- an der Erfüllung der Maßnahme ein erhebliches Interesse der Stadt Zwickau besteht.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt der Stadt Zwickau zur Verfügung stehenden Mittel ausgereicht.

2.4 Bewilligungsbehörde

Das Büro für Wirtschaftsförderung ist die für den Erlass eines Bewilligungsbescheides fachlich zuständige Bewilligungsbehörde.

Zu den Aufgaben des Büros für Wirtschaftsförderung gehören im Zusammenhang mit dieser Richtlinie u.a.:

- Antragprüfung
- Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen
- Erlass des Zuwendungsbescheides
- Ablehnung eines Zuwendungsbescheides
- Änderung eines Zuwendungsbescheides
- Anordnung der Auszahlung der Zuwendung
- Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides
- Rückforderung der Zuwendung bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides

Vom Büro für Wirtschaftsförderung sind je nach Höhe der Zuwendung die Zuständigkeiten entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Zwickau zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stadt Zwickau unterstützt neu angesiedelte KMU der unter Punkt 2.2 genannten Zuwendungsempfänger, *wenn die Gesamtsumme der dem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, d.h. dem laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren 200.000,- € nicht übersteigt.*

Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn ein unter Punkt 2.2 genannter Zuwendungsempfänger sich in der Stadt Zwickau neu ansiedelt, hier neue sozialversicherungspflichtige Vollzeit- Arbeitsplätze schafft, welche für mindestens 5 Jahre in der Stadt Zwickau *zu besetzen sind* und gleichzeitig die gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen eingehalten werden.

Der Zuschuss wird für höchstens die ersten fünf Jahre nach Gewerbeanmeldung auf Antrag gewährt.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität nicht überstiegen wird, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falls festgelegt wurde.

Das Büro für Wirtschaftsförderung hat die Interessen der Stadt Zwickau und des Zuwendungsempfängers gegeneinander abzuwägen.

3.1 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von 2.000,-€ Einmalzahlung je neu geschaffenen Vollzeit- Arbeitsplatz begrenzt. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Barzuwendung.

3.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses sind die in einem neu angesiedelten KMU entsprechend Punkt 2.2 in der Stadt Zwickau neu zu schaffenden Vollzeit- Arbeitsplätze.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme beim Büro für Wirtschaftsförderung, welches auch die Antragsformulare bereitstellt. *Das Büro für Wirtschaftsförderung bestätigt vor Beginn der Maßnahme schriftlich und unter Vorbehalt die Förderfähigkeit des Unternehmens.*

Der Antragsteller muss mit prüfbaren Unterlagen und durch wahrhaftige Angaben belegen, dass sein Vorhaben auf Dauer angelegt ist und Vollzeit- Arbeitsplätze in der Stadt Zwickau geschaffen werden.

Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Kommission zu unterstützen, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der ein und demselben Unternehmen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebeträge innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Höchstbetrag von 200.000 EUR nicht übersteigt.

Seitens des Unternehmens sind deshalb alle weiteren Förderungen durch öffentliche Stellen im angegebenen Zeitraum zu benennen und schriftlich in Papierform mitzuteilen.

Der Antrag muss einen detaillierten, schlüssigen und vollständigen Business-Plan enthalten, alle weiteren Mittel und Förderungen sowie Zuwendungen auf staatlicher Ebene und Leistungen Dritter sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben vorrangig einzusetzen.

Bei der Beantragung der Förderung ist zusätzlich eine nachprüfbare Übersicht der neu zu schaffenden Vollzeit- Arbeitsplätze beizufügen.

4.2 Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

In diesem wird das Unternehmen ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass es sich hierbei um die unter Punkt 1. genannte Verordnung mit Angabe des Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union zur Anwendung einer „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen.

Der Zuwendungsbescheid muss folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- Bewilligungszeitraum.

Der Zuwendungsbescheid kann zusätzliche Auflagen enthalten.

Der Zuwendungsempfänger ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass er sich mit Annahme der Zuwendung, falls dies nicht bereits im Antragsverfahren geschehen ist, mit der Förderrichtlinie einverstanden erklärt.

Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für die geförderten neu geschaffenen Arbeitsplätze mindestens 5 Jahre.

4.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Büro für Wirtschaftsförderung Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- die Grundlage des Zuschusses sich ändert oder wegfällt,
- eine grundlegende Geschäftsänderung oder Veräußerung bevorsteht,
- eine Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen beabsichtigt ist,
- eine Insolvenz droht.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Vom Büro für Wirtschaftsförderung ist die Einhaltung der Zuschussvoraussetzungen zu überwachen.

Das Büro für Wirtschaftsförderung ist daher berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Das Büro für Wirtschaftsförderung kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr erreicht wird,
- der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne des § 49 Abs. 3 VwVfG.

8. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Als Folge des Widerrufs der Zuwendung ist die Zuwendung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

Darüber hinaus behält sich die Stadt Zwickau vor, auch bei einer Insolvenz die Zuwendung zurückzufordern.

Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung können Zinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem Basiszinssatz berechnet werden.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme den „De-minimis“-Höchstbetrag von 200.000 EUR, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für

einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie stellt nur einen Handlungsrahmen dar, der nicht jeden denkbaren Sachverhalt abdecken kann.

Die Förderrichtlinie vom 31.05.2007 ist außer Kraft zu setzen.

Die überarbeitete Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 31.01.2008 in Kraft.